

Fragebogen zur Prüfung der Vertrauensschutzregelungen



Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

R240

1 Angaben zur Person

Name, Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	Geburtsdatum

Die Altersgrenzen bei den verschiedenen Altersrenten sind angehoben worden. Für vor dem 01.01.1955 geborene Versicherte bestehen jedoch Vertrauensschutzregelungen. Danach werden die Altersgrenzen nicht angehoben, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Vertrauensschutzregelung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Rückseite dieses Vordrucks.

Um prüfen zu können, ob für Sie Vertrauensschutz besteht, bitten wir Sie, **alle Ihren Geburtsjahrgang betreffenden Fragen** zu beantworten, auch wenn Sie nicht beabsichtigen, eine der dort genannten Renten zu beantragen. Wurde bereits geprüft, ob für Sie Vertrauensschutz besteht, brauchen Sie den Vordruck nicht auszufüllen.

2 Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie in der Zeit vom 01.01.1947 bis 31.12.1954 geboren sind. **Beweismittel bitte beifügen**

Haben Sie vor dem 01.01.2007 eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit getroffen, die am 01.01.2007 noch bestanden hat?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie vor dem 17.11.1950 geboren sind. **Beweismittel bitte beifügen**

3.1 Waren Sie am 16.11.2000 schwerbehindert (Grad der Behinderung von mindestens 50), berufsunfähig oder erwerbsunfähig?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> schwerbehindert <input type="checkbox"/> berufs- / erwerbsunfähig

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie in der Zeit vom 01.01.1952 bis 31.12.1954 geboren sind und vor dem 01.01.2007 eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit getroffen haben. **Beweismittel bitte beifügen**

3.2 Waren Sie am 01.01.2007 schwerbehindert (Grad der Behinderung von mindestens 50)?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

4 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie in der Zeit vom 01.01.1946 bis 31.12.1951 geboren sind. **Beweismittel bitte beifügen**

4.1 Waren Sie am 01.01.2004 arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Ziffer 5
4.2 Ist Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung, Vereinbarung oder Befristung, die vor dem 01.01.2004 erfolgt ist, nach dem 31.12.2003 beendet worden oder wird es später aufgrund einer solchen Regelung beendet?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Ziffer 5
4.3 Haben Sie vor dem 01.01.2004 eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit getroffen, die am 01.01.2004 noch bestanden hat?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Ziffer 5
4.4 Wurde für Sie vor dem 01.01.2004 eine befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, Existenzgründungszuschuss, Eingliederungszuschuss, Einstellungszuschuss bei Neugründungen) bewilligt, die am 01.01.2004 noch nicht abgeschlossen war?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Ziffer 5
4.5 Standen Sie am 01.01.2004 in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis?
<input type="checkbox"/> nein, weiter bei Ziffer 4.7 <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Ziffer 4.6
4.6 Wurde der Dienst oder die Beschäftigung weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt? <small>wöchentliche Arbeitszeit in Stunden</small>
<input type="checkbox"/> nein, weiter bei Ziffer 5 <input type="checkbox"/> ja weiter bei Ziffer 4.7
4.7 Waren Sie am 01.01.2004 selbständig tätig?
<input type="checkbox"/> nein, weiter bei Ziffer 5 <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Ziffer 4.8
4.8 Wurde die selbständige Tätigkeit weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt? <small>wöchentliche Arbeitszeit in Stunden</small>
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

5 Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift

Anhebung der Altersgrenzen

- Regelaltersrente

Die Altersgrenze von 65 Jahren bei der **Regelaltersrente** ist für Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1947 und jünger stufenweise auf das 67. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) angehoben worden.

Wenn Sie vor dem 01.01.1955 geboren sind **und** vor dem 01.01.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren für die Regelaltersrente (Vertrauensschutzregelung).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist nicht möglich.

- Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersgrenze von 65 Jahren bei der **Altersrente für langjährig Versicherte** ist für Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1949 und jünger stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben worden.

Wenn Sie vor dem 01.01.1955 geboren sind **und** vor dem 01.01.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist - unabhängig vom Geburtsjahrgang - nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Die nach dem bis zum 31.12.2007 geltenden Recht vorgesehene stufenweise Absenkung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme von 63 Jahren auf 62 Jahre für Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1948 und jünger ist nicht beibehalten worden.

Wenn Sie zu den Geburtsjahrgängen 1948 bis 1954 gehören **und** vor dem 01.01.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der stufenweisen Absenkung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme von 63 Jahren auf 62 Jahre (Vertrauensschutzregelung).

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze bei der **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** liegt für Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge bis 1951 bei 63 Jahren. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Wenn Sie vor dem 17.11.1950 geboren sind **und** am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, kann die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenminderung in Anspruch genommen werden (Vertrauensschutzregelung).

Die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme sind für Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1952 und jünger stufenweise auf das 65. bzw. 62. Lebensjahr angehoben worden.

Wenn Sie vor dem 01.01.1955 geboren sind, am 01.01.2007 schwerbehindert waren **und** vor dem 01.01.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei den Altersgrenzen von 63 und 60 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Die Altersgrenze bei der **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist möglich. Die Altersgrenze von 60 Jahren für die frühestmögliche Inanspruchnahme ist für Frauen und Männer der Jahrgänge 1946 bis 1951 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben worden.

Bei Erfüllung bestimmter gesetzlich festgelegter Voraussetzungen verbleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren für die frühestmögliche Inanspruchnahme dieser Altersrente (Vertrauensschutzregelung).

Auswirkungen der angehobenen Regelaltersgrenze

Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat u. a. Auswirkungen auf die Bezugsdauer von **Renten wegen Erwerbsminderung** und **Erziehungsrenten** sowie auf die **Hinzuverdienstregelung** bei Altersrenten. So werden Renten wegen Erwerbsminderung und Erziehungsrenten längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Zu den Altersrenten kann grundsätzlich erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdient werden. Je nachdem, ob Vertrauensschutz vorliegt, wird die Regelaltersgrenze mit dem 65. Lebensjahr oder später erreicht.

Die Rentenversicherungsträger einschließlich ihrer Auskunfts- und Beratungsstellen, Versichertenältesten und Versichertenberater / -innen sowie auch das Versicherungsamt Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung informieren Sie über die Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenzen und die jeweiligen Vertrauensschutzregelungen.